

# Rundmachung

## über die Zuteilung der Verbraucher von Kartoffeln an bestimmte Abgabestellen.

Laut § 7 der Verordnung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 2. Oktober 1917, Zahl W/1—4156/474, betreffend die Regelung des Verbrauches von Kartoffeln hat eine Zuteilung der Verbraucher von Kartoffeln an bestimmte Abgabestellen stattzufinden.

Das Verzeichnis der im Bezirke errichteten Abgabestellen ist unten ersichtlich.

Jeder Besitzer einer Kartoffelarte ist bei dem Bezuge von Kartoffeln an den Bezirk des Wohnortes gebunden. Innerhalb des Wohnbezirkes ist die Wahl der Abgabestelle freigestellt.

Mitglieder jener Konsumentenorganisationen, welchen vom Wiener Magistrat die Abgabe von Kartoffeln übertragen wurde, können sich bei ihrer Konsumentenorganisation zum Bezuge von Kartoffeln anmelden, ohne hiebei an den Wohnbezirk gebunden zu sein. Doch steht es ihnen auch frei, sich unter Verzicht auf diese Anmeldung den Bezug der Kartoffeln bei einer der untenstehenden Abgabestellen des Wohnbezirkes zu sichern. Dagegen ist den Konsumentenorganisationen nicht gestattet, von Personen, welche nicht Mitglieder sind, Bezugsmeldungen anzunehmen.

Der Vorgang der Bezugsmeldung ist folgender:

Jeder Besitzer einer Kartoffelarte hat die beiden gleichlautenden Rubriken der Karte: „Name, Wohnort des Kartenbesizers“ entsprechend auszufüllen und die Karte der frei gewählten Abgabestelle (oder Konsumentenorganisation) vorzuweisen. Die Abgabestelle (oder Konsumentenorganisation) hat die beiden gleichlautenden Rubriken: „Name, Wohnort der Verkaufsstelle“ auszufüllen, den äußeren Abschnitt der Karte abzutrennen und die Karte sodann der Partei sofort rückzustellen. Die abgetrennten Abschnitte bleiben in Verwahrung der Abgabestelle (oder Konsumentenorganisation), welche an der Hand dieser Abschnitte eine Kundenliste anzulegen hat.

Jede Abgabestelle (mit Ausnahme der Konsumentenorganisationen) darf nur die Anmeldung von höchstens 3000 Karten entgegennehmen.

Falls der Besitzer einer Kartoffelarte aus irgendeinem Grunde eine Kartoffelabgabestelle nicht ausfindig machen kann, hat er sich an die Marktanteilsabteilung des magistratischen Bezirksamtes seines Wohnbezirkes zu wenden, welche ihn einer Abgabestelle zuweisen wird.

Die Anmeldung bei den Abgabestellen und Konsumentenorganisationen beginnt am 22. Oktober und schließt am 27. Oktober 1917.

Der Tag, von welchem an die Besitzer von Kartoffelarten beim Kartoffelbezuge an die einmal gewählte Abgabestelle (oder Konsumentenorganisation) gebunden sind, wird abgefordert verlaublich werden. Bis zu diesem Tage sind die bereits bestehenden Kartoffelabgabestellen verpflichtet, an jedermann gegen Vorweisung der Kartoffelarte und Abtrennung des Wochenabschnittes Kartoffeln abzugeben, auch wenn sich die betreffende Partei bei einer anderen Abgabestelle zum Kartoffelbezuge angemeldet hat.

Humanitäts- und Wohltätigkeitsanstalten, Klöster, Lehr- und Erziehungsanstalten und dergleichen haben sich wegen Ausstellung von Kartoffelbezugscheinen schriftlich mit einfacher Postkarte an das Bezirkswirtschaftsamt Wien, Kartoffelabgabestelle in Wien I, Rathaus, zu wenden; die Anmeldung hat zu enthalten: Name und Adresse der Anstalt, Zahl der dort zur Gänze verpflegten Personen, Flächenausmaß des allfälligen Lagerraumes.

## Vom Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien

als politischer Behörde I. Instanz

am 18. Oktober 1917.

### Kartoffelabgabestellen im 15. Bezirke:

Waldk. Markt	Markt Hütteldorfer	Waldk. Markt	Markt Gumpelberg 17
Gumpelberg Markt	-	Waldk. Markt	Zarowitz 7
Wagner Markt	-	Waldk. Markt	Waldk. Markt 1
Wagner Markt	Eleonorengasse 11	Waldk. Markt	Waldk. Markt 1
Jacob Markt	Eleonorengasse 11	Waldk. Markt	Waldk. Markt 1
Jacob Markt	Eleonorengasse 11	Waldk. Markt	Waldk. Markt 1